

Förderverein Holtensen

"Holtensener Dorfverein" e.V.

S A T Z U N G

=====

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Holtensener Dorfverein“e.V.

Er hat seinen Sitz in Holtensen, Stadt Springe und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Springe eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

Förderung der Heimatpflege und Heimat-Kunde

Der Verein fördert die

- Entwicklung des Ortes - Stadtteil Holtensen der Stadt Springe. Alle Bestrebungen, die Heimat in ihrer natürlichen oder geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an ihrer Neugestaltung mitzuwirken.
- die bauliche Gestaltung des Ortes
- Gemeinschaftsaktivität im Ort
- Begrünung und den Umweltschutz im Ort und in der örtlichen Feldmark
- Ausschreibungsmerkmale weiterer Wettbewerbe „Unser Dorf soll schöner werden“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unabhängig und überparteilich.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichtete Interessen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitung, Planung und Durchführung der in § 2 genannten Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1 -

-2-

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins gem. § 2 unterstützen wollen. Juristische Personen haben diejenigen Personen schriftlich zu benennen, welche ihre Rechte wahrzunehmen haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt aus dem Verein zum Jahresende und durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt.

§ 4a Die Vereinsmitglieder sind durch eine private Haftpflichtversicherung für die Ausübung ihrer Vereinstätigkeit zu versichern, im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
Alle Funktionsträger müssen Mitglied im Verein sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und sämtliche Mitglieder an.

Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und Auflösung des Vereins
5. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
6. Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

Bei Wahlen haben die Mitglieder eine Stimme. Stimmenübertragung von nicht an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit wird eine Abstimmung zweimal wiederholt, dann entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Der Vereinsvorstand legt die Tagesordnung fest und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Zur Beschlussfassung ist außer den in §§ 4 (letzter Abs.), 10 und 11 festgelegten Regelungen die einfache Mehrheit erforderlich.

Nachgeschobene Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden mit der Ausnahme zu folgenden Gegenständen:

- a) Satzungsänderung
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- d) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er sie für nötig hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen.

§ 7 Vorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende
2. die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende
3. die Kassenwartin/der Kassenwart
4. die Schriftführerin/der Schriftführer
5. die Werbe- u. Pressewartin/der Werbe- u. Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende allein. Ist sie/er verhindert - wobei der Verhinderungsfall nicht nachgewiesen werden muß - so zeichnet die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam mit der Kassenwartin/dem Kassenwart oder der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Zeit ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

Zahlungen dürfen von der Kassenwartin/dem Kassenwart im Einvernehmen mit der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden geleistet werden.

§ 7a Der Vereinsvorstand verfügt über bis zu 200 Euro im Jahr.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Kassen- und Wirtschaftsführung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Wiederwahl einer/eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 7 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat Holtensen und ist zweckgebunden für die Förderung der Heimatpflege (Dorfverschönerung) des Stadtteiles Holtensen der Stadt Springe zu verwenden.

§ 12 Niederschriften

Von allen Vorgängen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschriften müssen von den Teilnehmern der Versammlungen und Sitzungen genehmigt werden. Die genehmigten Niederschriften sind unbefristet aufzubewahren.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Springe.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 10.Juli 2003 in Holtensen beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Holtensen, den 10.Juli 2003

gez.

gez.

gez.

gez.

gez.

gez.